

---

# IPRG Revision

Successio-Forum

Luzern, 8./9. März 2019

Kinga M. Weiss

Dr. iur., LL.M., TEP, Partnerin

Fachanwältin SAV Erbrecht

---

walderwyss rechtsanwälte

# IPRG Revision (6. Kapitel)

---

- Hohe Anzahl von Erbrechtsfällen in der Schweiz, die einen EU Bezug aufweisen: Koordinationsbedarf zwischen den Kollisionsnormen
- Bundesrat: Angleichung der Vorschriften des IPRG an die EU ErbVO (EU Verordnung Nr. 650/2012) und Umsetzung der Änderungs-, Ergänzungs- und Klarstellungsbedürfnisse im IPRG
- Fahrplan der IPRG Revision:
  - Oktober 2017: Vorentwurf des Bundesrates
  - Februar 2018: Vernehmlassung des Vorentwurfs
  - Mai 2018: Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens
  - 2. JH 2019: Gesetzesentwurf und Botschaft des Bundesrates

# IPRG Revision (6. Kapitel)

---

## 1. Erweiterung der einseitigen Gerichtsstandswahl (Art. 86 VE-IPRG)

- Prorogationsmöglichkeit zugunsten des Heimatstaates
- Ganzer oder Teil des Nachlasses
- Ungeachtet der Schweizer Staatsbürgerschaft
  - Rechtswahl zugunsten des Heimatstaates wird vermutet
  - In Fällen von Art. 51 IPRG: Zustimmung des Ehegatten
  - Gleichlauf zwischen Zuständigkeit und anwendbarem Recht
  - Vermeidung von Kompetenzkonflikten gestützt auf Art. 10 EuErbVO

# IPRG Revision (6. Kapitel)

---

## 2. Klarstellung subsidiäre Zuständigkeiten (Art. 87 VE-IPRG: Schweizer Bürger im Ausland) (Art. 88 VE-IPRG: Ausländer im Ausland)

- Untätigkeit des “ausländischen Staates” heisst primär: Untätigkeit des “Wohnsitzstaates”
- Kann ausgeweitet werden auf: Heimatstaat, Staat des gewöhnlichen Aufenthalts und auf Belegenheitsstaat

➔ Vermeidung von Kompetenzkonflikten

# IPRG Revision (6. Kapitel)

---

## 3. Regelung des Renvoi

### (Art. 91 Abs.1 VE-IPRG / Art. 88 VE-IPRG)

- IPRG-Regeln des ausländischen Wohnsitzstaates entscheiden über das anwendbare Recht
- Falls ausländisches IPRG die Verweisung nicht annimmt und auf die IPRG Regeln des Schweizer Rechts zurückverweist und den Renvoi beachtet, soll neu gelten: Sachrecht des Wohnsitzstaates
  - Z.B. Angelsächsischer Nachlass mit Schweizer Immobilien (Art. 88 IPRG: CH Zuständigkeit)
  - *Foreign court theory*: englisches Sachrecht

# IPRG Revision (6. Kapitel)

---

## 4. Klärung des Eröffnungsstatuts (Art. 92 VE-IPRG)

- Willensvollstrecker und Nachlassverwalter
- Eröffnungsstatut auf materiell- und auf verfahrensrechtliche Aspekte anwendbar? In der Lehre stark kritisiert
- Neu: Klarstellung, dass sich die Berechtigung am Nachlass und die Verfügungsmacht des WV/NV nach dem Eröffnungsstatut richtet, falls WV/ NV in der Schweiz eingesetzt wird
  - Zwei divergierende Erbstatute anwendbar, falls Nachlass ausländischem Recht untersteht (Konflikt!)

# IPRG Revision (6. Kapitel)

---

## 5. Regelung des Errichtungsstatuts (Art. 94 VE-IPRG / 95 VE-IPRG)

- Materielle Wirksamkeit, Wirkungen, Widerrufbarkeit und Anfechtbarkeit von letztwilligen Verfügungen, Testierfähigkeit, Bindungswirkung, Stellvertretung, etc. (vgl. Art. 26 EuErbVO)
  - **Testamente:** Wohnsitzrecht im Zeitpunkt der Errichtung
  - **Mehrseitige Erbverträge:** Wohnsitzrecht aller Verfügenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- Rechtswahl zugunsten eines Heimatrechts möglich (Art. 91 VE-IPRG)

# IPRG Revision (6. Kapitel)

---

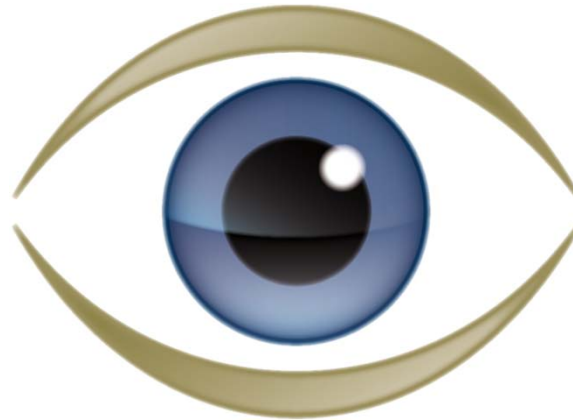
## 6. Ausweitung der Anerkennungstatbestände (Art. 96 VE-IPRG)

- Neue zusätzliche indirekte Zuständigkeiten:
  - Zuständigkeit des Heimatstaates, wenn Erblasser zugunsten des Heimatstaates prorogiert hat
  - Art. 88 IPRG: Zuständigkeit des Staates des letzten gewöhnlichen Aufenthalts, des Heimatstaates oder Belegenheitsstaates für einzelne bewegliche Vermögenswerte
    - Vss: Wohnsitz liegt im Ausland und Wohnsitzstaat befasst sich nicht mit dem Nachlass
    - Beschränkte Anerkennung der Zuständigkeit nach Art. 10 EU ErbVO



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

---



---

**walderwyss** rechtsanwälte

# Kinga M. Weiss

---

Kinga M. Weiss, Partnerin  
Dr. iur., LL.M., TEP, Rechtsanwältin /  
Fachanwältin SAV Erbrecht

Telefon direkt: +41 58 658 56 80  
[kinga.weiss@walderwyss.com](mailto:kinga.weiss@walderwyss.com)

